



Regierungsratsbeschluss vom 14. Februar 2017

Provisorische Tariffestsetzung für Hebammen-Leistungen gemäss KVG im Kanton Basel-Stadt zwischen der Einkaufsgemeinschaft HSK AG und dem Schweizerischen Hebammenverband ab 1. Januar 2017; Festsetzung provisorischer Tarif

P170244

1. Der Regierungsrat setzt den provisorischen Taxpunktwert für Hebammen-Leistungen gemäss KVG im Kanton Basel-Stadt zwischen der Einkaufsgemeinschaft HSK AG und dem Schweizerischen Hebammenverband im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Verfahrens auf Fr. 1.30 fest.
2. Dieser vorsorglich festgesetzte Taxpunktwert gilt rückwirkend ab 1. Januar 2017 bis zur rechtskräftigen definitiven Tariffestsetzung oder Genehmigung eines entsprechenden Tarifvertrages durch den Regierungsrat.
3. Der Antrag der Gesuchstellerinnen auf Verlängerung des durch die Versicherer gekündigten Vertrages betreffend Taxpunktwert für Hebammen-Leistungen gemäss KVG im Kanton Basel-Stadt wird abgewiesen.
4. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Ziff. 1 und 2 hiervor wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Über die Kosten dieser Zwischenverfügung und eine allfällige Parteient-schädigung wird mit der Hauptsache entschieden.

Begründung

Die Versicherer haben den Tarifvertrag, welcher die Abgeltung von Hebammen-Leistungen regelte, per 31. Dezember 2016 gekündigt. Da für das Jahr 2017 bisher von keiner der Parteien ein Tarifvertrag zur Genehmigung gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG bei der Kantonsregierung eingereicht wurde und ein Festsetzungsverfahren – nicht zuletzt auch aufgrund der Konsultationspflicht der Preisüberwachung – innert nützlicher Frist nicht abzuschliessen wäre, setzt der Regierungsrat im Rahmen des vorliegenden Verfahrens mittels vorsorglicher Massnahme den provisorischen Tarif für die Leistungsab-

geltung rückwirkend per 1. Januar 2017 fest, damit eine ordnungsgemässe Fakturierung der Hebammen-Leistungen möglich ist.

